



Die deutsche Schmerzensgeld-Rechtsprechung bleibt weit hinter amerikanischen Verhältnissen zurück. Aber auch in Deutschland sind nicht unerhebliche Beträge durchzusetzen. Am höchsten liegt der Schaden im Allgemeinen bei Geburtsfehlern, so unsere Rechtsexpertin *Isabel Bals*.

Behandlungsfehler durch Nasenspray

In dem nachfolgend beschriebenen Fall hat das Landgericht Koblenz eine Geburtshelferin dem Grunde nach zum Schadenersatz verurteilt, da sie ohne fachärztliche Aufsicht nach Eintritt von Komplikationen ein wehenförderndes Nasenspray eingesetzt hat.

Der Fall

Am 19.3.2004 wurde der Kläger mit einem schweren Gehirnschaden entbunden. Die Hebamme hatte trotz unregelmäßiger Herztöne den in Rufbereitschaft wartenden Frauenarzt zu spät informiert. Auch eine Ultraschalluntersuchung zur Feststellung der Größe des Kindes war unterblieben. Kurz vor Eintreffen des ärztlichen Beistands verabreichte die Geburtshelferin der Schwangeren ein hormonhaltiges Nasenspray, das bekannt für seine unkontrollierte und wehenfördernde Wirkung ist.

Der Säugling kam per Notkaiserschnitt ohne Herzschlag und Atmung auf die Welt. Man registrierte einen Apgar von 0-1-3. Mit dem nach Virginia Apgar benannten Wert wird der klinische Zustand von Neugeborenen beurteilt. Bewertet werden insbesondere die Herzfrequenz, Reflexe, Muskeltonus und Hautfarbe. Optimal sind 9 bis 10 Punkte. Bei Wertungen unter 5 gilt das Neugeborene als akut lebensgefährdet.

Der Vorwurf

Den Beklagten wurde im Zivilprozess vorgeworfen, der beim Kläger später festgestellte Hirnschaden resultiere aus einer Sauerstoffminderversorgung unter der Geburt. Die Gabe des wehenfördernden Nasensprays sei hierfür mitverantwortlich. Dies konnten die vom Gericht beauftragten gynäkologischen und kinderärztlichen Sachverständigen nicht ausschließen. Die Beweislast lag in diesem Fall bei der Geburtshelferin. Die Gabe des wehenfördernden Mittels in der konkreten Verabreichungsform, also als Nasenspray, hielten beide Sachverständige für verfehlt und absolut unververtretbar. Die Verabreichung des Sprays widersprach eindeutig den Herstellerangaben. Es enthält Oxytocin, ein Hormon, das beim Stillen durch das Saugen des Kindes an der Brustwarze freigesetzt wird. Da die Gebärmutter auf in die Nase verabreichtes und damit sofort wirksames Oxytocin unterschiedlich reagiert, soll dieses Spray nach den ausdrücklichen Herstellerangaben nicht zur Wehenstimulation verwendet werden. Über diese strenge Gegenanzeige setzte sich die Hebamme leichtfertig hinweg. Allein dieser Umstand entschied bislang den Prozess zugunsten des geschädigten Neugeborenen. Davon abgesehen war nach Ansicht der Sachverständigen die Verabreichung wehenfördernder Substanzen in der konkreten Entbindungssituation generell nicht nachvollziehbar.



Der Stand des Zivilprozesses

Die Berufung der Beklagten gegen die oben beschriebene Entscheidung wurde vom Oberlandesgericht Koblenz zurückgewiesen. Die Ärzteseite reichte daraufhin Nichtzulassungsbeschwerde ein. Hierüber wird demnächst der Bundesgerichtshof entscheiden. Das Verfahren ist somit dem Grunde und der Höhe nach noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.